



## **Satzung des**

### **Jagdverbandes Niederschlesische Oberlausitz e.V.**

Der Jagdverband Niederschlesische Oberlausitz e.V. ist der Interessenvertreter der Jäger der (Nieder)Schlesischen(Ober)Lausitz und setzt sich für die Sicherung des Rechts und der Möglichkeit zur Jagdausübung durch seine Mitglieder sowie den Schutz der Natur in der Schlesischen Lausitz ein.

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt den Namen Jagdverband Niederschlesische Oberlausitz e.V. nachfolgend als JV bezeichnet-
- (2) Sitz des JV ist Görlitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Ziele des JV sind:

- a) der Schutz und die Erhaltung der Naturlandschaften,
- b) die Gestaltung der Kulturlandschaften als naturnahe Lebensräume,
- c) der Schutz und die Erhaltung aller in diesen Lebensräumen lebenden Tiere und Pflanzen,
- d) die Regulierung der Bestände von Tierarten, die durch starke Vermehrung Schäden an den Lebensräumen verursachen können, sowie
- e) nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen durch die Hege und Bejagung der nicht bedrohten wildlebenden Tierarten als eine Form der Landnutzung.

Der Verband unterstützt die Jägerschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten.

(2) Diese Ziele werden verwirklicht durch:

- a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden einheimischen Tierwelt und der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen unter Wahrung der Landeskultur, die Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes unter Bewahrung der Belange der Land-, Fischerei-, und Forstwirtschaft, insbesondere durch Zusammenarbeit mit Verbänden und Vereinigungen, die eine solche Zielstellung verfolgen;
- b) die Pflege der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums als kulturelles Erbe und der jagdlichen Ethik,
- c) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, insbesondere
  - der jagdlichen Aus- und Weiterbildung,
  - des jagdlichen Brauchtums,
  - des jagdlichen Schrifttums, einschließlich der künstlerischen Gestaltung,
  - der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele dieser Satzung,
  - des jagdlichen Schießens,

- des Jagdgebrauchshundewesens,
  - der Falknerei,
  - durch sachkundige Beratung der Mitglieder und der Hegeringe,
  - der Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung,
  - der Interessenvertretung der Jäger, Raubwildfänger, Jagdhundezüchter und -führer, Falkner und Frettierer im In- und Ausland.
- (3) Der JV unterstützt seine Mitglieder im Rahmen der Möglichkeiten und gesetzlichen Bestimmungen, soweit ihre Rechte gefährdet oder beeinträchtigt werden.
- (4) Kein Mitglied ist berechtigt, den JV zum politischen Forum und Interessenvertreter von Parteien, gesellschaftlichen Massenorganisationen oder Bürgerbewegungen zu machen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der JV dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes und niemand darf durch Ausgaben des Verbandes, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Verbandes dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

### **§ 4 Struktur des JV**

- (1) Der Jagdverband Niederschlesische Oberlausitz e.V. erstreckt sich auf die Gebiete des ehemaligen Niederschlesischen Oberlausitzkreises, der kreisfreien Stadt Görlitz und die diesen Gebieten zugeordneten jagdlichen Nutzflächen.
- (2) Der JV gliedert sich in Hegeringe. Ein Hegering umfaßt einen oder mehrere Jagdbezirke; sein Umfang wird vom Vorstand des JV in Abstimmung mit den betroffenen Jagdausübungsberechtigten festgelegt.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Der JV hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Mitglieder im JV können natürliche und juristische Personen werden, sofern sie diese Satzung anerkennen.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer befugt als Jäger die Jagd mit der Waffe oder als Falkner ausübt; Jagdhundeführer und/oder -züchter, Raubzeugfänger, Frettierer oder Jagdhornbläser ist.

Das Mindestalter beträgt 16 Jahre. Bei Jugendlichen vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres muss die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

Die Aufnahme in den JV ist schriftlich beim Vorstand des JV zu beantragen.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Mit Aushändigung der Mitgliedskarte wird der Eintritt wirksam.

Bei ablehnender Entscheidung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Ablehnung Berufung an das Präsidium des Landesjagdverbandes Sachsen e.V. zulässig, welches abschließend entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Landesjagdverbandes Sachsen e.V. an.

- (3) Als außerordentliches Mitglied können Freunde, Gönner und Förderer des Weidwerkes aufgenommen werden. Für die Aufnahme gilt Abs. (2) sinngemäß mit Ausnahme der Möglichkeit der Berufung zum Präsidium des LJV Sachsen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Stimmrecht

- (4) Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung für außerordentliche Mitglieder nichts anderes bestimmt.

- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet,

–die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze, Verordnungen und Regeln zum Schutze des Wildes und der Jagd Ausübung zu beachten, insbesondere das Wild zu hegen und die Jagd weidgerecht auszuüben,

–die vom JV übertragenen und angenommenen Ehrenämter und Aufgaben gewissenhaft und uneigennützig auszuüben und wahrzunehmen,

–die gemeinnützigen Ziele des JV zu fördern und insbesondere alles zu unterlassen, was ihm Schaden zufügen oder sein Ansehen in der Öffentlichkeit verletzen kann,

–die Mitgliedsbeiträge satzungsgemäß und pünktlich zu zahlen,

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im JV wird beendet durch:

- Austritt, der schriftlich 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss;

–Ausschluss, über den die Mitglieder des JV auf Antrag des Vorstandes entscheiden, wenn das Mitglied grob gegen die Interessen des JV und seiner

Satzung verstößt; sich eines Verstoßes gegen die Weidgerechtigkeit oder die Jägerehre schuldig gemacht, rechtskräftig wegen einer die Entziehung des Jagdscheines rechtfertigenden Straftat verurteilt worden ist oder aus anderen schwerwiegenden Gründen;

- Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung zu dem beabsichtigten Ausschluss zu gewähren.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Datum des Ausschlussbeschlusses der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch ein Mitglied des Vorstandes per Einschreiben mitzuteilen.

– Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss mit einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Ausschlussmitteilung Berufung beim Präsidium des LJV Sachsen e.V. einlegen.

Das Präsidium entscheidet gegebenenfalls nach Anhörung des Mitgliedes und des Vorstandes endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.

– Streichung aus der Mitgliederliste, wenn trotz jeweils zweimaliger Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der Beitrag nicht fristgemäß bezahlt wurde. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied durch den Vorsitzenden per Einschreiben mitzuteilen.

- Tod des Mitgliedes

- Auflösung des JV.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des KJV auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

## **§ 8 Organe**

Organe des JV sind:

a) die Mitgliederversammlung (Jägertag),

b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

(2) Die Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform unter Angabe von Zeit und Ort einzuberufen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des JV dies unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt haben oder wenn der Vorstand dies mit Rücksicht auf die Belange des JV für erforderlich hält. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen ab Zugang beim Vorstand. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe von Zeit und Ort.
- (4) Bei Verhinderung der Durchführung der Jahreshauptversammlung durch behördliche Anordnung oder in besonders dringenden Fällen, kann die Abstimmung über die zuständigen Aufgaben der Mitgliederversammlung und den daraus folgenden Beschlussvorschlägen schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Ausgenommen davon sind Satzungsänderungen und die Auflösung des JV. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt 2 Wochen ab dem Datum des Versands der Unterlagen. Die Beschlüsse sind angenommen mit der Mehrheit der eingegangenen Stimmen unabhängig von ihrer Anzahl. Bei Stimmgleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Die eingegangenen Stimmen sind zu archivieren.
- (5) Wahlergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung über den Beitrag und die Satzung sind auf unserer Webseite „Jagdverband Niederschlesische Oberlausitz“ zu veröffentlichen.
- (6) Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausnahmen gelten insoweit nur für Satzungsänderungen. Hier ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des JV bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben zwar Sitz in der Versammlung aber kein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.  
Ein Mitglied kann sich in der Versammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten und hat der Versammlung eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

- (8) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter, der die Sitzung geleitet hat und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Für die Wahl des Vorstandes ist der Versammlungsältteste Versammlungs- und Wahlleiter, es sei denn, die Versammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen einen Wahlleiter.
- (10) Die Jahreshauptversammlung wird durch ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).

## **§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes;
- Bericht des Schatzmeisters;
- Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl des Vorstandes;
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- Satzungsänderungen;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Entscheidung über einen Antrag auf Ausschluss;
- Auflösung des KJV;
- Erstellung einer Hegeringordnung;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- Beschlussfassung über Beitragsordnung;

- Beschlussfassung über Disziplinarordnung;

- (2) Anträge von Mitgliedern gemäß Absatz 1 sind mit Begründung spätestens 3 (drei) Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des KJV einzureichen.
- (3) Über die Zulassung eines nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrages muß die Jahreshauptversammlung abstimmen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
- (4) Für die Zulassung eines Antrages genügt die einfache Mehrheit

### **§ 11 Beschlussfassung in den Versammlungen**

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlüssen entscheidet eine Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

- (2) Abstimmungen und Beschlussfassungen erfolgen offen mit Handzeichen. Wahlen zum Vorstand sind durch geheime Abstimmung durchzuführen.

### **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu vier Beisitzern

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vorbezeichneten Vorstandsmitglieder zu a) bis c).
- (3) Der KJV wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der Vorstandsmitglieder der zu a) bis c) allein vertreten.
- (4) Der Vorsitzende wird direkt gewählt. Die Vorstandsmitglieder zu b bis e wählt der Vorstand aus seiner Mitte.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, auf der ein neuer Vorstand gewählt wurde. Bei Ausfall eines Gewählten innerhalb der Amtszeit erfolgt eine Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes.

- (6) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorstand
  - b) den Vorsitzenden der Hegeringe
  - c) den Leitern der Hegegemeinschaften
  - d) den Obleuten des JV

### **§ 13 Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit beratende Ausschüsse bilden, die unter Leitung eines Mitgliedes des Vorstandes stehen. In die Ausschüsse können auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des JV sind.
- (3) Der Vorstand kann Obleute berufen. Diese Obleute müssen Mitglieder des JV sein. Diese Funktion kann auch durch Beschluss des Vorstandes durch ein Mitglied des Vorstandes ausgeübt werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des JV. Er unterrichtet die Hegeringe laufend über die Angelegenheiten des LJV und über aktuelle Fragen des Jagdwesens. Er ist die auf Kreisverbandsebene zuständige örtliche Vertretung des LJV.
- (5) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Beratung mit dem Vorstand in wichtigen Fragen. Die Obleute übernehmen, unterstützt durch Mitglieder des erweiterten Vorstandes die organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen ihres Sachgebietes.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Vereinsämter (Vorsitzender und Schatzmeister) können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.

### **§ 14 Niederschriften**

Von allen Sitzungen des Vorstandes sind vom Schriftführer Beschlussprotokolle zu fertigen, die von diesem und vom Vorsitzenden, bzw. dessen Vertreter, der die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben sind.

### **§15 Hegeringe**

Die Rechtsverhältnisse der Hegeringe regeln die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Hegeringordnung.

### **§ 16 Geschäftsstelle**

- (1) Der JV kann eine Geschäftsstelle einrichten.



- (2) Der Vorstand bestellt eine(n) Geschäftsführer(in) und regelt dessen Aufgaben und Zuständigkeiten in einer Geschäftsstellenordnung.
- (3) Der/die Geschäftsführer(in) wird ehrenamtlich bestellt. Für den/die Geschäftsführer/in kann die tatsächliche Auslagenerstattung gewährt werden.
- (4) Er/Sie nimmt ohne Stimmrecht an allen Vorstandssitzungen teil.

### **§ 17 Beitrag**

Der Beitrag zum JV wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung für das jeweils nächstfolgende Geschäftsjahr festgesetzt und ist dann bis zum 31. März des Folgejahres als Bringeschuld fällig.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 18 Disziplinarordnung**

Als Disziplinarordnung des JV findet die Ordnung des DJV in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 19 Auflösung des Jagdverbandes Niederschlesische Oberlausitz e.V.**

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Auflösung des JV ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Verbandes wird durch die Mitgliederversammlung ein Liquidationsausschuß gewählt, durch den die Auflösung vollzogen wird. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schiefenanlage Niesky e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Teilrückzahlung an ehemalige Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand ist das örtlich für Görlitz zuständige Gericht.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Jagdverbandes  
Niederschlesische Oberlausitz e.V. am 25. April 2009, geändert durch Beschluss am  
25.09.2020.

Hans-Dietmar Dohrmann

Verbandsvorsitzender